

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR MÄRKTE  
IN DER STADT AUGSBURG  
(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 01.08.1999 (ABl. vom 13.08.1999, S. 170)

<b>Änderungs- satzung/en vom</b>	<b>Amtsblatt der Stadt Augsburg vom</b>	<b>Geänderte Bestimmung/en</b>	<b>Wirkung vom</b>
10.04.2003	18.04.2003, S. 83	§ 7	19.04.2003
30.07.2007	10.08.2007, S. 184	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.10.2007
12.03.2009	20.03.2009, S. 61	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.04.2009
05.03.2010	12.03.2010, S. 41	§ 7 Abs. 3 Nr. 2.1 und Abs. 4 Nrn. 1 und 2	01.04.2010
26.07.2012	10.08.2012, S. 195	§ 7 Abs. 3 bis 7	17.08.2012
06.08.2012	14.09.2012, S. 231	korrigierte Bekanntm.	21.09.2012
28.01.2015	06.02.2015, S. 27	§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4	13.02.2015
12.05.2015	29.05.2015, S. 124	§ 7 Abs. 1 Nr. 4	05.06.2015
31.03.2016	08.04.2016, S. 83	§ 7 Abs. 3	15.04.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Märkten der Stadt Augsburg, die Benutzung von Einrichtungen und damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Teilnahme und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in Augsburg, der Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih und der Satzung über den Stadtmart in Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer an Märkten der Stadt Augsburg teilnimmt und Leistungen der Stadt Augsburg in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Maßstab und Höhe der Gebühren**

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 7 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung wird, soweit sie nicht durch Gebührenmarken eingezogen werden, die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 4  
Währung**

- (1) Die in § 7 der Satzung ausgewiesenen Gebührensätze sind in der Übergangszeit der Währungsumstellung von DM auf EURO vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 doppelt und zwar in der noch gültigen Währung in DM und in der neuen Währung in EURO aufgeführt.
- (2) Die Gebührenbescheide können vom Gebührenschildner vom 01.01.1999 bis zum 31.12. 2001 in der von ihm gewünschten Währung beglichen werden. Die Zahlung in EURO kann jedoch nur unbar erfolgen.
- (3) Ab 01.01.2002 verlieren die in der Währung DM aufgeführten Beträge ihre Gültigkeit.

**§ 5  
Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
- (4) Werden Einrichtungen der Märkte nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühr.

**§ 6  
Fälligkeit der Gebühren**

Monatsgebühren werden am fünften Werktag des laufenden Monats, Tagesgebühren bei Beginn der Benutzung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 7  
Gebührensätze**

<b>Absatz 1</b>	<b>Gebühren auf dem Stadtmarkt</b>	<b>Euro</b>
Nr. 1	<b>Tagesplätze</b>	0,87 bis 2,35
Nr. 2	<b>Ständige Verkaufsplätze (je qm/Monat</b>	
Nr. 2.1	im Freien (private Verkaufseinrichtungen) Gemüse, Obst und Blumen	9,90
	sonstige Waren	12,40 bis 24,70
Nr. 2.2	in der Fleischhalle	24,70
Nr. 2.3	um die Fleischhalle	
Nr. 2.3.1	Gemüse, Obst und Blumen (mit Heizung)	17,00
Nr. 2.3.2	Gemüse, Obst und Blumen (ohne Heizung)	12,40
Nr. 2.3.3	Backwaren (Bäckergasse)	22,90
Nr. 2.3.4	sonstige Waren	21,60
Nr. 2.4	vorgebaute Auslage	10,50
Nr. 2.4.1	Freifläche für Bewirtung	8,00
Nr. 2.5	in der Viktualienhalle	16,00
Nr. 2.5.1	Imbiss	24,70
Nr. 2.5.2	Getränkeausschank	18,80
Nr. 2.6	in den Fisch- und Wildläden	15,40
Nr. 2.7	im Fernsprechbetriebsgebäude	19,80
Nr. 2.8	im Anbau Annastraße 16	15,40
Nr. 2.9	fester Stand an der Nordseite Bauernmarkt	14,50
Nr. 3	<b>Sonstige Markteinrichtungen (je qm/Monat, soweit nicht anders angegeben)</b>	
Nr. 3.1	Milchtrinkstube	22,90
Nr. 3.2	Kühlraum	21,60
Nr. 3.3	Gefrierraum	
Nr. 3.3.1	bis minus 4 Grad	23,80
Nr. 3.3.2	bis minus 15 Grad	27,80
Nr. 3.4	Keller, Büro- oder Arbeitsraum	4,90
Nr. 3.5	Garderobenschrank, monatlich je Schrank	3,10
Nr. 3.6	warmes Wasser, je 10 Liter	0,40
Nr. 4	Beteiligung der Inhaber/innen eines ständigen Verkaufsplatzes an den Reinigungskosten der Toiletten je Monat und Stand	20,00
<b>Absatz 2</b>	<b>Gebühren für Einrichtungen zur Abfallentsorgung auf dem Stadtmarkt</b>	
Nr. 1	<b>Tagesplätze (je qm/Tag)</b>	0,70
Nr. 2	<b>Ständige Verkaufsplätze</b>	

Nr. 2.1	Grundbetrag (je qm/Monat)	2,10
Nr. 2.2	Backwaren, Fleisch- und Viktualienhalle, Trockenobst, Gewürze, Zeitungen und Zeitschriften Töpfer- und Korbwaren, Anzuchtplanzen (je Monat)	24,40
Nr. 2.3	Obsthandel (je Monat)	73,20
Nr. 2.4	Gemüsehandel mit Obstverkauf (je Monat)	65,00
Nr. 2.5	Gemüse- und Blumenhandel (je Monat)	48,80

**Absatz 3 Gebühren auf sonstigen Märkten**  
**Je laufenden Meter werden für die Dauer einer Marktveranstaltung,**  
**soweit nicht anders angegeben, verrechnet:**

Nr.	Dulzen	Frühjahr	Euro	Herbst
Nr. 1.1	Verkaufsplatz für Imbiss (Wurstbrater, Steak)	165,00		150,00
Nr. 1.2	sonstiger Imbiss und nur Verkauf von Getränken	110,00		90,00
Nr. 1.3	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen)	145,00		120,00
Nr. 1.4	Süßwaren	65,00		59,00
Nr. 1.5	sonstiger Verkaufsplatz	40,00		34,00
Nr. 1.6	Freiflächen für Bewirtung (Bierzeltgarnituren, Stehische oder ähnliches)	40,00		34,00
Nr. 2	<b>Christkindlesmarkt</b>			
Nr. 2.1	<b>(Rathausplatz und Steingasse) pro lfd. Frontmeter</b>			
Nr. 2.1.1	offener, städtischer Stand		70,00 bis 120,00	
Nr. 2.1.2	Imbiss			950,00
Nr. 2.1.2.1	Wurstbraterei			650,00
Nr. 2.1.2.2	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten u. ä.			650,00
Nr. 2.1.2.3	Süßspeisen, Pizza, Crepes, Suppen, Kartoffelpuffer, Schupfnudeln, Baguettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln u. vergleichbare Gerichte			500,00
Nr. 2.1.3	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen)			650,00
Nr. 2.1.4	Alkoholische Getränke (warm oder kalt)			1.050,00
Nr. 2.1.5	Süßwaren			230,00
Nr. 2.1.6	Maroni			130,00
Nr. 2.1.7	Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung		80,00 bis 100,00	
Nr. 2.2	<b>Bereich um das Fuggerdenkmal (Philippine-Welser-Straße) und andere Nebenplätze und Straßen</b>			
Nr. 2.2.1	offener städtischer Stand		50,00 bis 95,00	
Nr. 2.2.2	Imbiss			500,00
Nr. 2.2.2.1	Wurstbraterei			500,00
Nr. 2.2.2.2	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten und ähnliches			350,00
Nr. 2.2.2.3	Süßspeisen, Pizza, Crepes, Kartoffelpuffer, Suppen, Schupfnudeln, Baquettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln und vergleichbare Gerichte			300,00
Nr. 2.2.3	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen)			315,00
Nr. 2.2.4	Alkoholische Getränke (warm oder kalt)			500,00
Nr. 2.2.5	Süßwaren			150,00
Nr. 2.2.6	Maroni			90,00
Nr. 2.2.7	Weihnachtskarussell oder andere Schaustellergeschäfte			125,00
Nr. 2.2.8	Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung		50,00 bis 80,00	
Nr. 2.2.9	Sonstiges		70,00 bis 95,00	
Nr. 2.3	erweiterte Verkaufsflächen an den Seiten (einschl. Rückseite) der Verkaufsstände pro lfd. Meter		300,00 bis 1.050,00	
Nr. 3	<b>Jakober Kirchweih</b>			
	je Geschäft			
	Schaustellung		153,40 bis 388,60	
	Verkauf		35,80 bis 94,60	
Nr. 4	<b>Lechhauser Kirchweih pro lfd. Frontmeter</b>			
	Imbissgeschäft oder Getränkegeschäft		15,00 bis 50,00	
	Fischbraterei		15,00 bis 40,00	
	Süßwarengeschäft		15,00 bis 35,00	
	Schießgeschäft, Spielgeschäft, Warenausspielung, oder ähnliches pauschal berechnet werden:		15,00 bis 35,00	
	Autoskooter		500,00	

Kettenflieger	150,00
Kinderfahrgeschäft	125,00
Schiffschaukel	100,00
Sonstiges	70,00 bis 200,00

**Absatz 4: Für die Lagerung, den Transport sowie den Auf- und Abbau von stadteigenen Verkaufseinrichtungen werden je lfd. Meter pauschal erhoben:**

1. auf den Dulten, der Jakober Kirchweih und der Lechhauser Kirchweih	
a) Stand oder Bude mit Pultdach	80,00
b) Bude und Giebeldach	120,00
2. auf dem Christkindlesmarkt	50,00

**Euro**

**Absatz 5: Für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden für die Dulten pauschal je lfd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben:**

a) für Imbiss	0,70
b) für sonstigen Verkaufsplatz	0,50

**Absatz 6: Für die Abfallentsorgung werden für die Lechhauser Kirchweih pauschal je lfd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben:**

a) für Imbiss	1,00
b) für sonstigen Verkaufsplatz	0,50

**Absatz 7: Für die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst werden auf dem Christkindlesmarkt pauschal je lfd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben:**

a) für Imbiss	1,60
b) für sonstigen Verkaufsplatz	1,30

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt.\* Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg vom 24.03.1994 (ABl. S. 57), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.08.1997 (ABl. S. 160), außer Kraft.

---

\* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 01.08.1999 (ABl. vom 13.08.1999, S. 170)